



PETER HUSTINX
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Matthias RUETE
Generaldirektor
GD MOVE
Europäische Kommission
B-1049 Brüssel

Brüssel, den 12. März 2014
PH/IC/mjs/ D(2014)0616 C 2014-0015

Betrifft: Öffentliche Konsultation zur Bereitstellung von Echtzeit-Verkehrsinformationsdiensten gemäß der Richtlinie 2010/40/EU

Sehr geehrter Herr Ruete,

ich schreibe Ihnen in Beantwortung der öffentlichen Konsultation, die von der GD MOVE¹ zum Thema „Bereitstellung von Echtzeit-Verkehrsinformationsdiensten gemäß der Richtlinie 2010/40/EU“ („IVS-Richtlinie“)² durchgeführt wird.

In Artikel 3 dieser Richtlinie werden sechs vorrangige Maßnahmen aufgeführt, für die die Kommission Spezifikationen und Normen ausarbeiten soll. Am 15. Mai 2013 nahm die Kommission im Wege delegierter Verordnungen Spezifikationen für die vorrangigen Maßnahmen c und e an. In der Konsultation geht es um die vorrangige Maßnahme b.

Aller Wahrscheinlichkeit nach stützen sich die unter der vorrangigen Maßnahme b erwähnten Dienste auf die Erhebung von Daten bei den Nutzern (z. B. in das Auto eingebaute Ausrüstung wie die eCall-Plattform, GPS in Verbindung mit Telekommunikationsgeräten usw.), zu denen auch Ortungsdaten gehören können. Derartige Informationen stehen eindeutig im Zusammenhang mit Personen, die bestimmt oder bestimmbar sind. Die Erhebung und Verwendung solcher Daten hätten somit die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG zur Folge.

Das bedeutet, dass die Einführung und Verwendung von IVS-Anwendungen und -diensten im Rahmen der vorrangigen Maßnahme b im Einklang mit dem EU-Datenschutzrecht und hier vor allem mit der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 2002/58/EG stehen muss.

¹ http://ec.europa.eu/transport/themes/its/consultations/2014-03-14-rtti_en.htm

² ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1.

Der EDSB hat wiederholt nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Datenschutzerwägungen schon bei der Entwicklung von Spezifikationen im Bereich intelligenter Verkehrssysteme zu berücksichtigen sind (siehe die Stellungnahme des EDSB³ zur IVS-Richtlinie und die beigefügten förmlichen Anmerkungen des EDSB⁴ zu den vorrangigen Maßnahmen c und d). Zu ihnen gehören auch die Berücksichtigung von Datenschutz durch Technik in einer möglichst frühen Phase der Konzeption der Dienste sowie Garantien für die Erhebung und Weiterverwendung von Ortungsdaten.

Der EDSB empfiehlt daher der Kommission, bei allen Spezifikationen im Zusammenhang mit der vorrangigen Maßnahme b den Anforderungen des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes in vollem Umfang Rechnung zu tragen, damit bei der Konzeption dieser Dienste das Recht der Personen auf Privatsphäre und Datenschutz gewahrt wird.

Der EDSB erinnert daran, dass er gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vor der Annahme von Spezifikationen nach der IVS-Richtlinie zu konsultieren ist, und er möchte daher in die Arbeiten im Vorfeld der Annahme solcher Spezifikationen angemessen eingebunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Peter HUSTINX

Kopie: Frau Françoise Le Bail, Generaldirektorin – GD JUSTIZ

Herr Fotis KARAMITSOS, amtierender stellvertretender Generaldirektor, GD MOVE

Herr Olivier ONIDI, Direktor, GD MOVE

Frau Marie-Hélène Boulanger, Referatsleiterin – GD JUSTIZ

Herr Philippe RENAUDIÈRE, Datenschutzbeauftragter, Europäische Kommission

³ Stellungnahme des EDSB vom 22. Juli 2009 zu der Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan zur Einführung intelligenter Verkehrssysteme in Europa und dem dazugehörigen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern, ABl. C 47 vom 25.2.2010, S. 6.

⁴ Förmliche Anmerkungen des EDSB vom 13. Juni 2013 zur delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf „Daten und Verfahren für die möglichst unentgeltliche Bereitstellung eines Mindestniveaus allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsmeldungen für die Nutzer“ und „Bereitstellung von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge“, abrufbar im Abschnitt Beratung auf der Website des EDSB: www.edps.europa.eu